

Richtlinien

zur Förderung der Arbeit von Trägern der freien Jugendhilfe und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

Mit Beschluss vom 15.10.2014 erlässt der Stadtrat für das Bewilligen von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe und an Verbände der freien Wohlfahrtspflege folgende Richtlinien. Fördervoraussetzung nach den Richtlinien sind neben den in Teil A und Teil B benannten Grundsätzen die Einhaltung der Regelungen des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes in der jeweilig gültigen Fassung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen sowie die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

1. TEIL A: Förderung der außerschulischen Jugendarbeit von Trägern der freien Jugendhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

1.1 Außerschulische Jugendarbeit

Außerschulische Jugendarbeit ist Jugendbildung und findet in der Regel in der Freizeit außerhalb der Schule statt (§ 11 SGB VIII).

Gefördert werden:

- a) Freizeithilfen als Gruppenmaßnahmen für Teilnehmer im Alter von 6 bis 21 Jahren mit einer Mindestdauer von 2 Tagen und einer Höchstdauer 21 Tagen (wie z.B. Jugendwanderungen, Reisen, Fahrten, Ferien- und Zeltlager im In- und Ausland, Stadtranderholungen)
- b) Internationale und interkulturelle Begegnungen (Förderung nach den Vorgaben der Richtlinien des Bundes für die Gewährung von Zuschüssen für internationale Begegnungen)
- c) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern ab dem 15. Lebensjahr (Wochenendveranstaltungen und mehrtägige Seminare: bis max. 8 Tage; je Seminartag mindestens 3 Doppelstunden à 90 Minuten; Wochenendseminare Mindestdauer 1,5 Tage)

- d) Foren, Seminare und Workshops (Diskussionsveranstaltungen, Vorträge und Arbeitskreise; Veranstaltungen für Personen von 15 bis 26 Jahren mit einer Mindestdauer von 3 Tagen/Höchstdauer von 8 Tagen)
- e) Sonstige Kinder- und Jugendveranstaltungen (Kinder- und Jugendtage, Jugendwettbewerbe, Kinderfeste sowie Kinder- und jugendkulturelle Veranstaltungen)

1.2 Träger der freien Jugendhilfe / Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Träger der freien Jugendhilfe/Verbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder sind kraft Gesetzes die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 75 Abs. 3 SGB VIII). Auf die im Saarländischen Sportverband zusammengeschlossenen Vereine ist § 75 Abs. 3 SGB VIII analog anzuwenden. Sie gelten im Sinne der Richtlinien als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Ansonsten ist für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe § 75 Abs. 1 SGB VIII maßgebend.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1 Fördergrundsätze

Gefördert werden Maßnahmen, an denen junge Menschen aus Neunkirchen teilnehmen. Zuwendungen erhält der Träger/der Verband nur für Teilnehmer aus Neunkirchen. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel aufgrund dieser Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Er wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind. Zuschüsse werden erst ab 10,00 € ausgezahlt.

Was die Zeitbegriffe in Ziffer 1.1 (a) anbelangt, wird eine Maßnahme mit zwei Tagen gefördert, wenn der Beginn spätestens auf 14.00 Uhr und das Freizeitende frühestens auf 14.00 Uhr des folgenden Tages festgelegt sind.

Bei den Maßnahmen wird unabhängig von der Anzahl der Kinder eine Mindestbetreuerzahl von 2 Betreuern vorausgesetzt, anerkannt und bezuschusst. Im Übrigen gilt der Betreuerschlüssel pro 7 anerkannter Teilnehmer 1 Betreuer. An geschlechtsgemischten Maßnahmen sollen mindestens eine Betreuerin und ein Betreuer teilnehmen.

2.2 Zuwendungsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlage

Die Träger/die Verbände müssen die in § 75 SGB VIII festgelegten Ziele verfolgen. Hat der Veranstalter beim Ablauf von Ferienfreizeiten (Fahrten, Lager etc.) und Erholungsmaßnahmen z. B. das Jugendschutzgesetz sowie ausreichende gesundheitliche und hygienische Mindestanforderungen nicht beachtet, entfällt sein Anspruch auf Zuwendungen. Wird bei der Durchführung besagter Aktivitäten für die Betreuung der Teilnehmer geeignetes und qualifiziertes Personal nicht vorgehalten, ist die finanzielle

Unterstützung zu versagen. Für die zu fördernden Maßnahmen haben die Träger/die Verbände Eigen- und Fremdmittel einzusetzen.

Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung bewilligt, d. h., sie sind nur zur Deckung der im Antrag bzw. im Verwendungsnachweis bescheinigten Finanzierungslücke in Anspruch zu nehmen.

2.3 Eigen- und Fremdmittel / zuwendungsfähige Kosten

Für die Eigen- und Fremdmittel gilt Ziffer 4.3 entsprechend.

Als zuwendungsfähige Kosten werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Fahrkosten, Arbeitsmaterialien (Spiel- und Bastelmaterial, Literatur, vergleichbare Materialien und ähnliches nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Soziale Dienste, Kinder, Jugend und Senioren), Kosten für das Durchführen einer Vor- und Nachbereitung, Mietkosten (Saalmieten etc.) sowie Kosten für Honorare in nachgewiesener Höhe anerkannt. Nicht anerkannt werden Investitionskosten, d.h. Anschaffungen, die nicht unmittelbar bzw. ausschließlich mit der Freizeit in Verbindung stehen bzw. für diese genutzt werden (z.B. Werkzeuge, Maschinen, Computer-, Video-, DVD-, und Fernsehgeräte, Beamer, Drucker, Kameras etc.).

2.4 Höhe der Zuwendungen

Bezeichnung	Höhe der Zuwendungen
Freizeithilfen	2,60 €/Tag/Teilnehmer/Betreuer
Internationale und interkulturelle Begegnungen	3,10 €/Tag/Teilnehmer/Betreuer
Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern	7,80 €/Tag/Teilnehmer/Betreuer
Foren/Seminare/Workshops	6,20 €/Tag/Teilnehmer/Betreuer
Sonstige Kinder- und Jugendveranstaltungen	50 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 300 €

2.5 Nicht gefördert werden

- a) Aufenthalte in Schullandheimen und Abschlussfahrten geschlossener Schulklassen.
- b) Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen oder ähnlichen Charakter trägt.
- c) Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von Reisebüros oder Reisegesellschaften geplant und durchgeführt werden.

3. Verfahren

Der Antrag und der Verwendungsnachweis sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Kreisstadt Neunkirchen, Amt für Soziale Dienste, Kinder, Jugend und Senioren, vorzulegen. Dem Nachweis sind die entsprechenden Belege, Teilnehmerlisten und

ein sachlicher Bericht beizufügen. Für die Fristenwahrung ist der Eingang der Unterlagen bei der Kreisstadt Neunkirchen maßgebend.

4. Teil B: „Finanzierung von Kosten der Träger der freien Jugendhilfe / der Verbände der freien Wohlfahrtspflege beim Betrieb eigener Einrichtungen“

4.1 Eigene Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe/von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege mit Sitz in Neunkirchen

Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe/von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege (siehe Ziffer 1.2) sind Häuser der offenen / teiloffenen Tür, die allen Kindern und Jugendlichen ohne Unterschied der Konfession und Weltanschauung zur Verfügung stehen, Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die der Pflege, der Behandlung oder der sonstigen psychologischen Erziehung dienen sowie sozialpädagogische Einrichtungen mit einem eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, die auch Erwachsenen zugänglich sind. Die Einrichtungen müssen baulich, funktionell und ausstattungsmäßig so beschaffen sein, dass eine den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen angemessene Förderung, Bildung, Pflege und Behandlung möglich ist. Die Träger/die Verbände müssen ihren Sitz in Neunkirchen haben. Das Gleiche gilt, wenn Anträge über die Landesverbände für Einrichtungen in Neunkirchen gestellt werden.

4.2 Finanzierungsgrundsätze

Die Zuwendung dient zur Deckung des Fehlbetrages, der insoweit verbleibt als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbetragsfinanzierung). Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel aufgrund dieser Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Er wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind.

4.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalkosten, Sachkosten und Overheadkosten.

4.2.1.1 Personalkosten

Personalkosten umfassen Löhne und Gehälter sowie Honorare und sonstige Entschädigungen. Beim Einsatz ehrenamtlicher Kräfte kann eine Pauschale von 8,00 € (Helfer/Stunde) angesetzt werden.

Zuschüsse zu den Personalkosten (Löhne, Gehälter, Honorare und sonstige Entschädigungen) können nur für Fachpersonal gewährt werden. Als Fachpersonal werden nur Personen anerkannt, die

- entweder eine entsprechende Ausbildung nachweisen oder

- aufgrund besonderer Erfahrungen in der Jugend-/Erwachsenenarbeit vergleichbar und tatsächlich mit Aufgaben der projektbezogenen Jugend-/Erwachsenenarbeit beschäftigt sind.

4.2.1.2 Sachkosten

Als Sachkosten werden Büromiete, Mietnebenkosten, Kosten für Geschäftsbedarf (Büromaterial), Telefon-, Porto-, Druck- und Kopierkosten, Kosten für Fachzeitschriften und Fachliteratur, Arbeitsmaterialien, Fahrkosten und Kosten für Veranstaltungen anerkannt. Alle Ausgabenpositionen müssen mit den Wirtschaftsplänen der Träger/der Verbände übereinstimmen.

Eine prozentuale Aufteilung der Lohnkosten und der Sachkosten auf mehrere Projekte ist möglich.

Bei der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten, Fahrzeugen etc. durch mehrere Verbände oder Vereine ist nur der anteilige Betrag, der auf den Antragsteller entfällt, zuschussfähig. Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen oder sonstige Investitionen werden nicht anerkannt.

4.2.1.3 Overheadkosten

Overheadkosten sind Kosten, die im Laufe eines Projektes anfallen, aber nicht direkt einem einzelnen Projekt zugeordnet werden können (z.B. Kosten der Geschäftsführung, Verwaltung, Buchhaltung, Reinigung etc.). Sie werden nur bis maximal 3 % anerkannt.

4.2.1.4 Projektbezogene Kosten

Bei den Personalkosten und den Sachkosten muss es sich um projektbezogene Kosten handeln.

4.3 Eigen- und Fremdmittel

Eigenmittel sind Dienstleistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter, personelles Engagement im Rahmen von Initiativen und ähnlichem, Sachleistungen, finanzielle Einlagen des Trägers/ des Verbandes, Spenden, Mitgliedsbeiträge, Schenkungen, Bußgelder, Mieteinnahmen und Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksachen.

Als Fremdmittel gelten Zuwendungen Dritter (z.B. Europäische Union, Bund, Land, Landkreis Neunkirchen etc.). Die Fremdmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.4 Anerkannte Arbeitsfelder / Anteile am Gesamtbetrag der im Stadthaushalt zur Verfügung gestellten Fördermittel

Zuordnungskriterien für ein Arbeitsfeld sind die überwiegenden Anteile an den Betriebskosten. Der Antragsteller muss die einzelnen Arbeitsfelder in einem Finanzierungsplan zusammenfassen und die anteiligen zuwendungsfähigen Ausgaben und

die Eigen- und Fremdmittel ausweisen. Im Zweifel nimmt die Verwaltung die Zuordnung nach Prüfung der Tätigkeitsberichte vor.

Der Antragsteller kann nur einen Zuschuss für das Hauptarbeitsfeld erhalten. Das Hauptarbeitsfeld wird nach der Feststellung des überwiegenden Anteils an den zuwendungsfähigen Ausgaben festgelegt.

4.4.1. Außerschulische Jugendarbeit

Der Bereich der außerschulischen Jugendarbeit umfasst die Vorgaben in den §§ 11, 13 und 14 SGB VIII.

4.4.2 Erwachsenenarbeit

Die Erwachsenenarbeit beinhaltet Erwachsenenbildung, Erziehungsberatung für Mütter, Väter, junge Volljährige, Arbeit mit Suchtkranken, Drogenberatung, Sexualberatung und Arbeit mit psychisch Kranken.

4.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird nach einem Vomhundertsatz bewilligt. Der Vomhundertsatz ist das Ergebnis des Vergleichs der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Ziffer 4.2.1) mit den Eigen- und Fremdmitteln (siehe Ziffer 4.3), d.h., Ausgaben = 100 %, Eigen- und Fremdmittel = x %. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Multiplikation des Vomhundertsatzes mit den ungedeckten, zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.6 Berechnung

Die Verwaltung der Kreisstadt Neunkirchen bereitet die Berechnung der Zuwendung nach Prüfung der vom Antragsteller aufgezeigten Kosten/Eigen- und Fremdmittel vor. Fehlerhafte Angaben (Kalkulationsfehler etc.) und die nicht fristgerechte Abgabe des Antrages (siehe Ziffer 4.10) gehen zu Lasten des Antragstellers.

4.7 Begrenzung der Zuwendung

4.7.1 Höchstbetrag

Unabhängig vom Arbeitsfeld und der Anschrift der Einrichtung werden pro Träger/pro Verband max. 15.000,00 € gewährt. Ein Verband ist der Zusammenschluss mehrerer Einheiten; eine Einheit zählt nur zum Verband, soweit keine eigene Rechtspersönlichkeit vorliegt. Ökumenische Verbindungen (z. B. Wärmestubb) werden als Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit behandelt. Institutionell geförderte Einrichtungen (z. B. Familien- und Nachbarschaftszentrum, Jugendcafe etc.) erhalten keine Zuwendungen nach Teil B der Richtlinien. Einheiten, die sich im laufenden Antragsjahr zu einem Verband zusammenschließen, können einmalig in diesem Jahr getrennt einen Antrag stellen. Die Antragsfrist (31.03.) muss jedoch eingehalten werden.

4.8 Verwendung von Überschüssen / Ausgleich fehlender Fördermittel

4.8.1 Verwendung von Überschüssen

Ist die Summe der ermittelten Zuschüsse geringer als der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag der Fördermittel, fließen die nicht benötigten Fördermittel zurück in den städtischen Haushalt.

4.8.2 Ausgleich fehlender Fördermittel

Ist die Summe der ermittelten Zuschüsse höher als der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag der Fördermittel, sind die für die einzelnen Antragsteller errechneten Zuwendungen (Jugend- und Erwachsenenarbeit) gleichmäßig zu kürzen.

4.9 Versagen der Förderung

Einrichtungen, Veranstaltungen und Maßnahmen, deren Programme ausschließlich oder überwiegend konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen oder ähnlichen Charakter tragen bzw. der unmittelbaren beruflichen Aus- und Fortbildung dienen, sind von der Förderung ausgenommen.

4.10 Antragsverfahren und Finanzierungsplan

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Für den Antrag ist das entsprechende Antragsformular der Kreisstadt Neunkirchen zu verwenden.

Eine Förderung ist nur auf der Grundlage eines von den zuständigen Gremien des Trägers/des Verbandes genehmigten Finanzierungsplanes möglich. Der Finanzierungsplan muss die Projekte aufzeigen, die gefördert werden sollen. Er muss darüber hinaus eine Finanzlücke aufweisen und ist dem Antrag beizufügen.

Anträge können bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für Zuwendungen für dieses Jahr gestellt werden. Bei der Kreisstadt Neunkirchen verspätet eingegangene Zuschüsse werden bei der Mittelverteilung nicht berücksichtigt.

Träger/Verbände, die ihre Arbeit erst nach dem 31. März aufnehmen, müssen ihre Anträge bei der Kreisstadt Neunkirchen bis spätestens 20. Juni des laufenden Jahres für Zuwendungen für dieses Jahr einreichen.

4.11 Bewilligungszeitraum und Verwendungsnachweis

Der Bewilligungszeitraum umfasst höchstens 12 Monate.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes hat der Träger der Einrichtung der Kreisstadt Neunkirchen die Verwendung des Zuschusses durch einen Tätigkeitsbericht und einen Verwendungsnachweis bis spätestens 31. März des folgenden Jahres nachzuweisen. Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht (31. März des Folgejahres) eingereicht, wird der gewährte Zuschuss zurück gefordert. Dies gilt ebenso für nicht ordnungsgemäß verwendete oder überzahlte Zuschüsse.

Über die Bewilligung der Zuwendungen entscheidet der Sozialausschuss der Kreisstadt Neunkirchen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für Zuwendungen für dieses Jahr.

Die Zuwendungen werden im Dezember des laufenden Jahres ausgezahlt.
Abschlagszahlungen sind auf Antrag vorab (frühestens nach dem 30. Juni des laufenden Jahres) in einer Höhe von max. 50 % der Zuwendung möglich.

4.12 Besondere Einrichtungen

Besondere Einrichtungen, die sozialpolitisch wünschenswerte Arbeiten verrichten und die von keinem anderen Träger/Verband angeboten werden, können nach Prüfung durch die Verwaltung der Kreisstadt Neunkirchen und der Beschlussfassung im Sozialausschuss der Kreisstadt Neunkirchen gefördert werden.

Die verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

Neunkirchen, den 15.10.2014

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.
Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitsweit-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen über 27 Jahre in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig ist,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.